



Positionspapier zum  
Konsultationsverfahren BNetzA  
Az. BK6-24-245

30. Dezember 2024

## **GDA-Positionspapier zum Konsultationsverfahren BNetzA über ein Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung (Az. BK6-24-245)**

### **Kapitel: Allgemeines**

Die **German Datacenter Association e. V. (GDA)** dankt der Beschlusskammer 6 (BK6) der Bundesnetzagentur für die Gelegenheit, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung Stellung zu nehmen.

Die GDA ist die wichtigste Stimme für die Betreiber und Inhaber von Rechenzentren aller Größen in Deutschland. Dem Verband gehören darüber hinausführende Forschungsinstitute, Kommunen, Wirtschaftsförderungen und Partner aus dem gesamten Ökosystem der Rechenzentren an, die an einem nachhaltigen und erfolgreichen Ausbau der digitalen Infrastruktur Deutschlands mitwirken.

Die GDA erkennt das Anliegen der Beschlusskammer 6 an, Lösungen für die Herausforderungen knapper Netzanschlusskapazitäten bei der Stromentnahme zu entwickeln. Der aktuell vorgeschlagene Verfahrensansatz birgt jedoch erhebliche Risiken für die Planung und den Bau von Rechenzentren in Deutschland. Insbesondere betrifft dies große Rechenzentren, die für Künstliche Intelligenz (KI), Cloud und High Performance Computing (HPC) essenziell sind. Diese sind jedoch von zentraler Bedeutung, um:

- die Voraussetzungen für Anwendung und Verbreitung Künstlicher Intelligenz, von Cloud- und High Performance Computing in Deutschland zu erhalten und zu verbessern
- Investitionen und Arbeitsplätze in der Rechenzentrumsbranche sowie in der IT-Industrie in Deutschland zu sichern und weiter auszubauen
- die digitale Souveränität Deutschlands zu sichern
- den Betrieb von Rechenzentren noch energieeffizienter zu gestalten

Um eine nachhaltige und praktikable Lösung für alle Beteiligten zu erreichen, schlägt die GDA eine alternative Vorgehensweise vor. Diese sollte Netzbetreiber dazu verpflichten, die Vergabe von Netzanschlusskapazitäten gezielt zu steuern, indem:

- Zahlungspflichten für Petenten bei der Reservierung von Netzanschlusskapazität sowie für die Prüfung von Netzanschlussanfragen und
- die Forderung nach einem plausiblen Realisierungsfahrplan einschließlich des Nachweises der für das Vorhaben erforderlichen Geldmittel und der damit verbundenen Qualifizierung möglicher Petenten anhand bundesweit einheitlicher, diskriminierungsfreier Kriterien hin zu Vorhaben mit hoher Realisierungswahrscheinlichkeit zu steuern



Positionspapier zum  
Konsultationsverfahren BNetzA  
Az. BK6-24-245

30. Dezember 2024

Dann wird es weiterhin möglich sein, Anfragen außerhalb organisierter Verteilungsverfahren flexibel zu stellen. Um die effiziente Nutzung begrenzter Netzanschlusskapazitäten sicherzustellen, ist es jedoch sachgerecht, diese prioritär an Vorhaben mit hoher Realisierungswahrscheinlichkeit zu vergeben. Antragstellern mit später eingehenden Anfragen sollte in diesem Kontext die Möglichkeit aufgezeigt werden, auf künftige Kapazitätserweiterungen oder alternative Standorte auszuweichen. Dieses Verfahren entspricht dem bewährten Prinzip „first come, first served“:

1. Nach dem Vorschlag der Beschlusskammer sollen Netzbetreiber verfügbare Netzanschlusskapazitäten, die nicht ausreichen, um alle Interessenten zu bedienen, gleichmäßig auf die Antragsteller verteilen. Dieses Verfahren würde dazu führen, dass Interessenten mit besonders hohem Mindestbedarf – vereinfacht ausgedrückt – leer ausgehen, um möglichst viele Anfragen zu berücksichtigen. Zudem beabsichtigt die Beschlusskammer, Projekte in fortgeschrittenen Entwicklungsstadien gegenüber solchen in früheren Planungsphasen zu begünstigen.

Diese Vorgehensweise benachteiligt insbesondere die Entwickler und Betreiber von Rechenzentren mit hohem elektrischen Leistungsbedarf, die aufgrund ihrer komplexen Anforderungen längere Planungs- und Bauzeiten benötigen.

2. Ein Rechenzentrum kann nur unter rechtssicheren und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geplant werden, wenn die Verfügbarkeit einer definierten elektrischen Anschlusskapazität verbindlich gewährleistet ist. Diese Kapazität bildet die Grundlage für sämtliche weiteren Schritte, einschließlich komplexer Planungen, detaillierter Genehmigungsverfahren und der Vermarktung des Rechenzentrums. Der von der Beschlusskammer vorgeschlagene Verfahrensansatz würde diese Wirkungskette umkehren und damit die rechtssichere und wirtschaftliche Planung erheblich erschweren.
3. Die von der BK6 präferierte Methode bevorzugt systematisch kleinere Vorhaben. Dieses Vorgehen führt zu erheblichen Nachteilen für die Digitalbranche, insbesondere für Entwickler und Betreiber von großen Rechenzentren:

- **Erhebliche Beeinträchtigung der Digitalbranche und Rechenzentrumsbetreiber:**

Innovative IT-Anwendungen wie Künstliche Intelligenz (KI) und High Performance Computing (HPC) erfordern umfangreiche und skalierbare IT-Kapazitäten, die durch kleinere Vorhaben nicht bereitgestellt werden können.

- **Standortnachteil für die IT-Branche in Deutschland:**

Die bisherige Verfügbarkeit von Anschlussleistung und eine sichere



30. Dezember 2024

Stromversorgung galten als wesentliche Standortvorteile für Rechenzentren in Deutschland. Die Einführung von Unsicherheiten und zusätzlichen Hürden bei der Erlangung von Anschlusskapazitäten würde – neben bereits bestehenden Herausforderungen wie hohen Energiepreisen und langwierigen Genehmigungsprozessen – die Attraktivität Deutschlands für die Errichtung und den Betrieb von Rechenzentren weiter mindern.

– **Widerspruch zu Energieeffizienzzielen:**

Große Rechenzentren sind im Vergleich zu kleinen Anlagen in der Regel deutlich energie- und ressourceneffizienter. Eine Bevorzugung kleinerer Vorhaben konterkariert somit die Bemühungen um eine Steigerung der Energieeffizienz und Nachhaltigkeitsbestrebungen im Bereich der Rechenzentrumsinfrastruktur.

4. Ein unzureichendes Vorgehen hätte schwerwiegende Folgen für Deutschland:

– **Verlust von Investitionen:**

Die GDA schätzt, dass bis 2029 Investitionen von über 24 Milliarden Euro in digitale Infrastruktur durch den Zubau von Rechenzentren getätigt werden könnten. Hinzu kämen Investitionen von geschätzt etwa 75 Milliarden Euro für die in diesen Rechenzentren betriebene Informationstechnologie.

– **Verlust von Arbeitsplätzen und Zukunftschancen für die deutsche Wirtschaft:**

Im Jahr 2023 haben Rechenzentren einen Beitrag von 10,4 Milliarden Euro zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) geleistet. Bis 2029 wird dieser Beitrag voraussichtlich auf 24 Milliarden Euro jährlich steigen. Der Bau und Betrieb von Rechenzentren sichern derzeit rund 65.000 Arbeitsplätze. Nach Angaben des Borderstep-Instituts (Studie im Auftrag des Bitkom) sind es aktuell etwa 130.000 Arbeitsplätze, die bis 2030 auf rund 210.000 ansteigen werden.

Zusätzlich sind laut Borderstep aktuell etwa 5,9 Millionen Erwerbstätige in Tätigkeiten beschäftigt, die ohne Cloud-Computing nicht realisierbar wären.

– **Verlust an digitaler Souveränität:**

Anbieter von KI-Lösungen und anderen datenintensiven Leistungen könnten zunehmend Rechenzentren in anderen Ländern errichten und betreiben. Dies würde nicht nur die Innovationskraft Deutschlands schwächen, sondern auch seine digitale Souveränität gefährden.

Besonders latenzkritische IT-Anwendungen – etwa im Bereich des autonomen Fahrens oder in der Medizin – können nur durch inländische Rechenzentren realisiert



30. Dezember 2024

werden. Ohne ausreichende Rechenleistung droht Deutschland nicht nur im Bereich der Informationstechnologie, sondern auch in zahlreichen anderen Branchen den Anschluss an den technischen Fortschritt und die digitale Teilhabe zu verlieren.

5. Die beschriebenen Nachteile betreffen nicht nur Rechenzentren, sondern auch andere Anlagen mit hoher elektrischer Anschlussleistung. Es dürften etwa auch große Wasserstoffelektrolyseure eine gesicherte hohe Anschlussleistung benötigen, effizienter sein als kleinere und einen längeren zeitlichen Vorlauf für Planung, Genehmigungen und Bau haben.
6. Die von der GDA vorgeschlagene Steuerung der Nachfrage durch Zahlungsbereitschaft und Präqualifikation – im Rahmen eines plausiblen Realisierungsfahrplans – würde den Ansatz der Beschlusskammer unterstützen. Insbesondere würde sie dem sinnvollen Grundsatz entsprechen, Vorhaben nicht nach Zweck und Inhalt unterschiedlich zu behandeln und keine Unterscheidung zwischen gewünschten und nicht gewünschten Verwendungen elektrischer Energie vorzunehmen.
7. Die Allokation knapper Anschlusskapazitäten ist von erheblicher wirtschafts- und standortpolitischer Relevanz. Es ist daher nicht ausreichend, die Diskussion und Lösungsfindung auf eine Konsultation der Bundesnetzagentur sowie eine einmalige Stellungnahme der beteiligten Akteure zu beschränken. Fehlende Anschlusskapazitäten stellen eine erhebliche Marktzutrittsschranke für stromintensive Tätigkeiten dar. Ob eine gesetzliche Regelung oder eine auf Grundlage eines Gesetzes getroffene Regelung – vergleichbar mit der Kraftwerksnetzanschlussverordnung von 2007 – unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten vorzuziehen ist, sollte einer weitergehenden Prüfung vorbehalten bleiben.

Das digitale Beteiligungsverfahren der Beschlusskammer ist nur mit IT-Kapazitäten umsetzbar, die in entsprechenden Rechenzentren bereitgestellt werden.

Diese Konsultation berührt in ihrer Fragestellung einen substanziell maßgebenden Teil der unternehmerischen Tätigkeit unserer Mitglieder. Die GDA nimmt daher die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr.

## Kapitel: Fragen und ergänzende Anmerkungen

Mit Blick auf die Bedeutung und potenziellen wirtschaftlichen Folgewirkungen hält die GDA den Zeitraum des Konsultationsverfahren für zu gering bemessen und plädiert für einen Dialog der Bundesnetzagentur mit Netzbetreibern, den Vertretern der Rechenzentren- und der IT-Branche sowie anderer Gruppen von Petenten.



Positionspapier zum  
Konsultationsverfahren BNetzA  
Az. BK6-24-245

30. Dezember 2024

## Kapitel: Anlass

Die Beschlusskammer 6 (BK6) stellt fest, dass Netzbetreiber künftig nicht in der Lage sein werden, alle Kapazitätsanfragen zu bedienen. Diese Entwicklung resultiert aus der steigenden Nachfrage nach Leistungserhöhungen bestehender Anschlüsse sowie absehbaren neuen Anforderungen, beispielsweise durch Großwärmepumpen, Rechenzentren, Elektrolyseure und die Elektromobilität. Als zentrales Kriterium wird die transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe genannt.

Die GDA sieht diese Bewertungskriterien als nicht ausreichend weit gefasst.

### **Begründung:**

Die Frage des Energiezugangs umfasst neben der energiepolitischen auch eine wettbewerbspolitische und eine standortpolitische Dimension, die in einer tragfähigen Lösung berücksichtigt werden müssen. Während Transparenz und Diskriminierungsfreiheit die energiepolitische Dimension adressieren, äußert die GDA indes nachdrücklich ihre Sorge über die wettbewerbs- und standortpolitischen Folgewirkungen – wie im Kapitel „Allgemeines“ näher ausgeführt.

Das Geschäftsmodell von Rechenzentrumsbetreibern, einschließlich notwendiger vorbereitender Schritte wie behördlicher Genehmigungen und Finanzierungszusagen, basiert auf der Verfügbarkeit einer final gesicherten Kapazität für die Projektrealisierung. Das Konsultationspapier dreht im Kern diese Wirkungskette jedoch um: Eine verbindlich gesicherte Endleistung ist für den einzelnen Petenten kaum absehbar.

Die von der BK6 skizzierten Verfahren und Vorgehenspräferenzen gefährden insbesondere Großansiedlungen von Rechenzentren. Dies beeinträchtigt nicht nur die Wettbewerbssituation solcher Unternehmensprojekte, sondern birgt auch das erhebliche Risiko ausbleibender Investitionen in Rechenzentren am Standort Deutschland.

## Kapitel: Bekannte Vergabemechanismen

Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Verfügbarkeit von Netzkapazitäten je nach Netzgebietsregion und Standort erheblich variiert. Diese Unterschiede erfordern eine flexible Herangehensweise bei der Gestaltung von Verfahrensoptionen. Eine Beschränkung auf lediglich eine Verfahrensvariante erscheint daher weder notwendig noch zielführend.

### **C.I: Flexibilität in der Verfahrensgestaltung und Vermeidung strategischer Kapazitätsbindungen**

Die Beschlusskammer (BK) führt an, dass das derzeitige Versteigerungsverfahren mit erheblichem Aufwand verbunden ist und daher nicht weiter in Betracht kommt. Stattdessen könnte



Positionspapier zum  
Konsultationsverfahren BNetzA  
Az. BK6-24-245

30. Dezember 2024

eine Form der Bepreisung für Anfragen dazu beitragen, strategische Kapazitätsbindungen zu vermeiden.

Die GDA regt an, dass Netzbetreiber folgende Maßnahmen zu ergreifen dürfen:

- **Zahlung bei Antragstellung:**  
Netzbetreiber sollten von Netzanschlusspetenten bereits bei der Stellung des E.1-Antrags die Zahlung eines angemessenen Betrags verlangen. Dieser Betrag könnte später mit dem Baukostenzuschuss verrechnet werden.
- **Prüfung der wirtschaftlichen und fachlichen Qualifikation:**  
Netzbetreiber sollten von Netzanschlusspetenten den Nachweis der für das Vorhaben erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie die notwendige fachliche Qualifikation einfordern. Dies könnte beispielsweise durch Referenzprojekte erfolgen.

Die Höhe der geforderten Zahlungen sollte an die Baukostenzuschüsse gekoppelt werden und sich entsprechend der gewünschten Anschlussleistung bemessen. In Netzen ohne Kapazitätsengpässe sollten Netzbetreiber weder zu Vorschussforderungen noch zur Durchführung von Versteigerungs- oder anderen wettbewerblichen Verfahren verpflichtet werden.

### **Begründung:**

#### **1. Reservierungsanfragen und Nutzung von Zahlungsmechanismen:**

Die Bereitschaft und Fähigkeit eines Anschlussantragstellers, als Gegenleistung für die Reservierung von Anschlusskapazität oder Entnahmeleistung eine finanzielle Gegenleistung zu erbringen, stellt einen der besten Indikatoren für die Ernsthaftigkeit der Anfrage dar. Die Verpflichtung, bereits mit der Reservierungsanfrage entsprechende Zahlungen zu leisten, dient dazu, spekulative Anfragen effektiv auszuschließen oder zumindest erheblich zu erschweren.

Das bestehende E.1-Antragsverfahren sowie die Regelungen zu Baukostenzuschüssen stellen bereits effektive Mechanismen zur Steuerung der Nachfrage nach Netzanschlusskapazitäten dar. Die Bundesnetzagentur hat diese Mechanismen in ihrem jüngsten Positionspapier ausdrücklich bestätigt.

Zusätzlich sollte von den Petenten verlangt werden, spätestens mit Abschluss des Netzanschlussvertrags einen Realisierungsfahrplan für ihr Vorhaben vorzulegen. Dieser Realisierungsfahrplan sollte den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der fachlichen Qualifikation des Antragstellers umfassen.



30. Dezember 2024

**2. Erfordernis eines Realisierungsfahrplans und Nachweis finanzieller Mittel:**

Die Petenten sollten über Zahlungen hinaus spätestens mit Abschluss des Netzanschlussvertrages verpflichtet werden, einen Realisierungsfahrplan vorzulegen. Dieser sollte nicht nur die geplante Umsetzung des Vorhabens beschreiben, sondern auch einen glaubhaften Nachweis darüber enthalten, dass dem Antragsteller die für die Realisierung des Vorhabens notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Verfahrensvorschlag der Beschlusskammer würde umfassende Prüfungen erfordern, nicht nur ob und inwieweit sich die Anschlusspetenten die Nutzung von Grundstücken gesichert haben, sondern auch:

- welchen Status bestimmte Vorhaben erreicht haben
- ob die Petenten alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen beantragt haben. Die Netzbetreiber müssten jeweils die verwaltungsrechtlichen Fragen einer Genehmigungsbedürftigkeit und den Stand der Verwaltungsverfahren nachvollziehen
- die Projektreife unterschiedlicher Vorhaben vergleichen. Zweifelsfälle werden Prüfungsaufwand – „Bürokratie“ – verursachen und Anlass zu Rechtsstreitigkeiten geben

**3. Verfahren für Netzbetreiber und digitale Plattformen:**

Es besteht kein Anlass, Netzbetreiber, die über ausreichende Kapazitäten verfügen und alle Netzanschlussanfragen bedienen können, zur Durchführung von Repartierungs-, Auktions- oder ähnlichen Verfahren zu verpflichten. Für alle Netzbetreiber, die Kapazitätsengpässe haben oder diese absehbar erwarten, sollte eine gemeinsame, digitale Plattform mit bundesweit einheitlichen Datenformaten für die Beantragung von Anschlusskapazität eingeführt werden.

Denkbar ist, dieses einheitliche Format für die Netzbetreiber in Hoch- und Höchstspannungsebenen zu verwenden.

Ein bewährtes Beispiel für verbindliche Verfahrensvorgaben liefert die Kraftwerksnetzanschlussverordnung (KraftNAV) aus dem Jahr 2007. Diese Verordnung regelt die Anforderungen an Anschlussnehmer mit einer hohen Netzbeanspruchung – damals für Einspeisungen über 100 MW. Sie beinhaltet unter anderem Verpflichtungen zur Kostenbeteiligung, klare Zeitvorgaben für Netzbetreiber zur Beantwortung von Anfragen und Anforderungen an einen Realisierungsfahrplan des Anschlussnehmers.



30. Dezember 2024

## **C.II: Windhundverfahren**

Die GDA hält es weiterhin für angemessen, Netzanschlusskapazitäten in der Reihenfolge der qualifizierten Antragstellung zu vergeben. Dieses Vorgehen trägt den Interessen der Betreiber von Rechenzentren Rechnung, da der weiterhin hohe Bedarf an Erweiterungen und Neubauten schnelle Investitionsentscheidungen erfordert.

### **Begründung:**

Durch geeignete Anforderungen an Netzanschlusspetenten kann die Nachfrage gezielt auf Projekte gelenkt werden, die über konkrete Planungen verfügen und eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit aufweisen. Dies unterstützt eine effiziente und bedarfsgerechte Nutzung der vorhandenen Netzkapazitäten.

## **C.III: First ready, first served**

Das Prinzip „first ready, first served“ erweist sich im Kontext von Netzanschlüssen für Rechenzentren als ungeeignet. Es führt systematisch zu einer Bevorzugung kleinerer, schneller umsetzbarer Rechenzentren. Dabei stellt die Verfügbarkeit elektrischer Energie einen entscheidenden Faktor bereits bei der Standortwahl eines Rechenzentrums dar. Ohne eine gesicherte Perspektive auf ausreichende Netzanschlusskapazitäten ist weder die Errichtung noch der Ausbau von Rechenzentren realisierbar.

### **Begründung:**

- Die Planung von Rechenzentren sowie die dazugehörigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren erfordern in der Regel mehr als zwei Jahre. Darüber hinaus kann die weitere Planung und der Bau eines Rechenzentrums bis zu fünf Jahre in Anspruch nehmen
- Die Planungsleistungen und Genehmigungsverfahren für ein großes Rechenzentrum gehen mit einem finanziellen Aufwand in Millionenhöhe einher
- Die technische Auslegung und Ausstattung eines Rechenzentrums – von elektrischen Anlagen, Umspannwerken und Serverräumen bis hin zur Klimatisierung und Notstromversorgung – ist unmittelbar von der verfügbaren Anschlussleistung abhängig. Eine Vermarktung der Kapazitäten und Räumlichkeiten eines Rechenzentrums ist nur dann sinnvoll, wenn der Betreiber verlässlich garantierte Leistungsgrößen für Colocation-, Hyperscale- und andere Kunden zusichern kann

Ein Netzanschlussverfahren, das keine ausreichende Planungssicherheit bietet, würde dazu führen, dass aufwändige Planungs- und Genehmigungsverfahren ins Leere laufen. Dies hätte nicht nur erhebliche Zeitverluste zur Folge, sondern würde auch die Investitionssicherheit



Positionspapier zum  
Konsultationsverfahren BNetzA  
Az. BK6-24-245

30. Dezember 2024

erheblich beeinträchtigen. Ungewissheiten in Bezug auf Netzanschlusskapazitäten wären somit ein zusätzlicher Standortnachteil für Rechenzentrumsbetreiber in Deutschland – neben den ohnehin bestehenden Herausforderungen durch Personal-, Energie- und Grundstückskosten.

#### **C.IV: Stufenmodell**

Die GDA spricht sich entschieden gegen die Weiterverfolgung des vorgeschlagenen „Stufenmodells“ aus. Stattdessen muss die Möglichkeit bestehen, Kapazitäten stufenweise für den Ausbau von Objekten wie etwa Rechenzentrums-Campus zu reservieren.

##### **Begründung:**

Die Betreiber von Rechenzentren sowie Investoren in diesem Bereich planen in den kommenden Jahren die Errichtung besonders großer Rechenzentren, insbesondere für Anwendungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI). Der Leistungsbedarf dieser Rechenzentren beträgt regelmäßig mehr als 100 MW. In Bau und Planung befinden sich Rechenzentrums-Campus mit mehreren Hundert MW. Zudem werden Großrechenzentren im Gigawatt-Bereich diskutiert.

Für alle Rechenzentren, insbesondere jedoch für Projekte dieser Größenordnung, ist Planungssicherheit essenziell. Diese erfordert die Möglichkeit, hohe Anschlusskapazitäten langfristig zu reservieren und verbindlich zuzusichern – auch über längere Planungs-, Vorlauf- und Errichtungszeiträume hinweg.

Es ist untragbar, dass der Ausbau eines großen Rechenzentrums allein von der Verfügbarkeit von Anschlusskapazitäten abhängt, sodass Projekte möglicherweise sofort, später oder im schlimmsten Fall gar nicht realisiert werden können.

Der stufenweise Ausbau von Rechenzentren und der schrittweise Aufbau von Rechenzentrums-Campi stellen in der Branche eine bewährte Praxis dar. Diese schrittweise Realisierung kann in einem entsprechenden Realisierungsfahrplan klar und plausibel abgebildet werden. Eine enge Abstimmung mit dem Fortschritt von Infrastrukturprojekten der Netzbetreiber ist dabei nicht nur möglich, sondern auch zielführend.

#### **C.V: Repartierungsverfahren**

Die GDA lehnt das von der BK6 vorgeschlagene Repartierungsverfahren nachdrücklich ab, da es die weitere Entwicklung des Rechenzentrumstandorts Deutschland erheblich gefährdet. Dies gilt sowohl für das „pro Kopf“- als auch für das „pro rata“-Verfahren.

##### **Begründung:**

Eine Zuweisung auf Basis von „pro Kopf“ oder „pro rata“ bevorzugt kleinere Projekte gegenüber



Positionspapier zum  
Konsultationsverfahren BNetzA  
Az. BK6-24-245

30. Dezember 2024

größeren und stellt eine signifikante Benachteiligung für Projekte mit hohem Leistungsbedarf dar. Insbesondere Unternehmen, die Rechenzentren mit einem Bedarf von mehr als 100 MW für hochspezialisierte Anwendungen, wie etwa im Bereich der Künstlichen Intelligenz, errichten wollen, würden unter diesem Verfahren erheblich benachteiligt.

Zudem würde das Verfahren, das Vorteile für kleinere Rechenzentren mit tendenziell geringerer Energieeffizienz schafft, die Bemühungen um eine nachhaltige und energieeffiziente Rechenzentrumslandschaft untergraben.

## Kapitel: Verfahrensvorschlag

Die GDA lehnt den Vorschlag eines Repartierungsverfahren nachdrücklich ab.

### **Begründung:**

Die Begründung dafür ist offenkundig: Das Verfahren birgt das hohe Risiko, dass Projekte mit hoher Anschlussleistung nicht mehr realisiert würden. Dies würde den Digitalstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb, insbesondere im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, die dieses Verfahren nicht anwenden, erheblich benachteiligen.

### **Grundsatz:**

Die GDA favorisiert ein Verfahren, das weiterhin auf der Berücksichtigung des Bedarfs und dessen Verknüpfung mit klar definierten Präqualifikationskriterien basiert. Die GDA stimmt der Auffassung der BK6 zu, dass Projekte mit stark spekulativem Charakter von solchen Projekten getrennt werden sollten, die eine substantiell höhere Realisierungswahrscheinlichkeit aufweisen.

### **Modellvorschlag:**

Die GDA spricht sich für die Einführung eines „First Come, First Served“-Verfahrens aus, das mit Präqualifikationskriterien kombiniert wird. Diese Mindestkriterien könnten beispielsweise folgende Aspekte umfassen:

- Exklusivität der Grundstücksnutzung
- Zahlung eines angemessenen Betrags, der bei späterer Verrechnung mit dem Baukostenzuschuss bereits bei Stellung des E.1-Antrags fällig wird
- Vorlage eines Umsetzungs- bzw. Realisierungsfahrplans
- Nachweis der für das Vorhaben erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- Nachweis der essenziellen Qualifikation des Petenten, beispielsweise durch Referenzprojekte

### **Konfliktlösungsverfahren:**

Es wird empfohlen, von Anfang an ein Vermittlungsinstrument zu implementieren, um potenziell langwierige Auseinandersetzungen bezüglich unterschiedlicher Auffassungen über die Qualifikationskriterien zwischen Netzbetreibern und Antragstellern zu vermeiden.



Positionspapier zum  
Konsultationsverfahren BNetzA  
Az. BK6-24-245

30. Dezember 2024

**Spannungsebene:**

Die GDA hält die Anwendung des Vergabevorschlags für die Mittel- als auch die Hochspannungsebene für notwendig. Für die Hochspannungsebene ab 110 kV ist jedoch dieses Vergabeverfahren die einzig praxistaugliche und volkswirtschaftlich sinnvolle Option.

**Begründung:**

Die absehbaren Rechenzentrumskapazitäten werden hauptsächlich über Hochspannung angeschlossen.

**Ermöglichung und Absicherung des schrittweisen Ausbaus (Realisierungspläne):**

Für Rechenzentren ist es entscheidend, dass langfristige Ausbauprojekte, etwa die Errichtung eines Campus mit mehreren Rechenzentren, über mehrere Phasen geplant und sicher abgeschlossen werden können. Dies kommt auch den Netzbetreibern zugute.

**Begründung:**

Um den Netzbetreibern größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten, sollten bereits für die finale Ausbaustufe langfristige Ausbaupläne der physischen Infrastruktur vereinbart werden. Es ist wichtig, dass Anschlussnehmer die vertraglich garantierte maximale Anschlusskapazität über die Zeit hinweg schrittweise ausbauen können. Ein gemeinsamer Hochlaufplan zwischen Netzbetreibern und Antragstellern kann dabei als Grundlage dienen. Ein möglicher Zeitrahmen für den Abschluss könnte 10 Jahre betragen, innerhalb dessen der Ausbau abgeschlossen sein muss. Unbenutzte Kapazitäten würden dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt.

**Minderauslastung – dauerhafter Erhalt der Anschlusskapazität über eine „Use-or-Pay“-Option:**

Eine belastbare Prognose der Nutzung bzw. Auslastung der Infrastruktur ist insbesondere nach dem Ende des Hochlaufplans schwierig. Sollte die Auslastung unter 50 % der Anschlusskapazität liegen, könnte eine „Use-or-Pay“-Option zur Anwendung kommen.

**Begründung:**

Rechenzentren erreichen selten eine vollständige Auslastung ihrer Kapazitäten, da die Nutzung durch Kunden stark schwanken kann und Kapazitätsreserven vorzuhalten sind. Es sollte jedoch verhindert werden, dass die Auslastung dauerhaft unter ein gewisses Level fällt. Eine Sanktionszahlung könnte dies sicherstellen, ohne dass der Betreiber seine Kapazität verliert.

**D.I: Turnus**

Ein festgelegter Turnus ist im von der GDA präferierten Verfahren nicht erforderlich, da eine kontinuierliche Beantragung möglich ist. Sollte dennoch die Einführung von Terminrhythmen in Betracht gezogen werden, sprechen wir uns für eine höhere Frequenz, beispielsweise zwei- bis



Positionspapier zum  
Konsultationsverfahren BNetzA  
Az. BK6-24-245

30. Dezember 2024

dreimonatige Intervalle, aus.

## **D.II: Netzanschlusskapazität**

### **D.II.1-1.a: Feste Kapazität**

Keine Anmerkungen.

### **D.II.1.b: Zukünftige feste Kapazität**

Die GDA empfiehlt, Kapazitäten für Projekte mit einem Fertigstellungshorizont von bis zu zehn Jahren – je nach Art und Umfang des Vorhabens – als vergabefähig zu klassifizieren.

#### **Begründung:**

Eine Beschränkung auf fünf Jahre begünstigt kleinere Vorhaben, die schneller realisiert werden können. Die Planung und der Bau von Stromleitungen, insbesondere Hochspannungsleitungen mit 110 kV, erfordern nach Einschätzung der Netzwirtschaft etwa zehn Jahre. Daher ist eine Reservierung entsprechender Netzanschlusskapazitäten für Rechenzentren über vergleichbare Zeiträume folgerichtig.

Ein abgestimmter Realisierungsfahrplan kann das Zusammenspiel zwischen dem Aufbau der Netzinfrastuktur und der stufenweisen Errichtung eines Rechenzentrums oder eines Rechenzentrums-Campus sicherstellen.

### **D.II.2: Flexible bzw. unterbrechbare Kapazität**

Flexible oder unterbrechbare Kapazitäten sind für den Betrieb von Rechenzentren nicht geeignet. Während diese Nutzungsform für andere Bereiche relevant sein mag, widerspricht sie den spezifischen Anforderungen von Rechenzentren an Sicherheit, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit. Rechenzentren sind kritische Infrastrukturen für Kommunikation, Wirtschaft, Finanzen und öffentliche Verwaltung.

Darüber hinaus lehnt die GDA ab, dass Nutzer von unterbrechbaren Netzanschlusskapazitäten automatisch ein Anrecht auf die (anteilige) Umwandlung dieser Kapazitäten in feste Netzanschlusskapazitäten erhalten, sobald feste Kapazitäten wieder verfügbar sind. Dies widerspricht der Fairness und Wettbewerbsneutralität.

Die GDA hält es für erforderlich, dass eine einmal als flexibel und unterbrechbar zugeteilte Kapazität nur in Ausnahmefällen und aus wichtigem Grund in eine feste Kapazität umgewandelt werden darf. Solange der Anschlussnehmer die ursprüngliche Nutzung unverändert weiterverfolgt,



Positionspapier zum  
Konsultationsverfahren BNetzA  
Az. BK6-24-245

30. Dezember 2024

besteht kein Anlass für eine Umwandlung.

### **D.III: Teilnahmebedingungen**

#### **D.III.1: Nachweis Projektreife**

Die GDA schlägt vor, nicht die Beantragung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen als Voraussetzung für die Teilnahme an einem Zuteilungsverfahren festzulegen.

##### **Begründung:**

Die Erlangung der erforderlichen Genehmigungen, wie Baugenehmigungen und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, ist für den Bau von Rechenzentren mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Insbesondere die Planung und Einreichung solcher Anträge kann zweistellige Millionenbeträge kosten.

Diese Aufwände sind vergeblich, wenn der erforderliche Netzanschluss nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar ist. Darüber hinaus belasten solche Genehmigungsanträge die zuständigen Behörden unnötig.

Die Bereitschaft eines Petenten, beispielsweise frühzeitig Baukostenzuschüsse oder Kosten für Prüfungen und Machbarkeitsstudien zu tragen, sowie die Vorlage eines plausiblen Realisierungsfahrplans, sind mindestens ebenso valide Indikatoren für die Projektreife wie Genehmigungsanträge.

#### **D.III.1.a: Grundstücke**

Die GDA empfiehlt, Petenten zu verpflichten, den rechtssicheren und ausschließlichen Zugriff auf das für den Netzanschluss relevante Grundstück glaubhaft zu machen. Der Zugriff kann sich aus Eigentum, Erbbaurechten oder schuldrechtlichen Regelungen ergeben.

##### **Begründung:**

Petenten, die nicht gleichzeitig Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks sind, sollen zum Nachweis verpflichtet werden, dass sie ausschließlich Zugriff auf das Grundstück haben, insbesondere dass es keine weiteren Anfragen für dasselbe Grundstück gibt, die mit der eigenen Anfrage unvereinbar sind.

Der so beschriebene Zugriff kann auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhen. Neben Eigentum, Erbbaurecht und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten kommen Gestattungsverträge, Eigentümervollmachten oder Zustimmungserklärungen der Eigentümer in Frage.



Positionspapier zum  
Konsultationsverfahren BNetzA  
Az. BK6-24-245

30. Dezember 2024

### **D.III.1.b: Nachweis behördlicher Genehmigungen**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Abschnitt D III 1.

### **D.III.2: Anlagenbindung**

Keine Anmerkungen.

### **D.III.3: Vorherige Teilnahme**

Die GDA empfiehlt, nicht schon die Nutzung einmal zugewiesener Kapazitäten zu fordern, damit ein Petent bei einem weiteren Verfahren teilnehmen und zusätzliche Kapazitäten erlangen darf. Die neuerliche Teilnahme muss vielmehr zugelassen werden, wenn das Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Eigenart und seines Umfangs angemessene Fortschritte erzielt hat.

#### **Begründung:**

Der Verfahrensvorschlag der Beschlusskammer begünstigt auch in dieser Hinsicht einseitig kleinere und zügig umsetzbare Vorhaben. Es muss aber auch möglich sein, anspruchsvolle und umfangreiche Vorhaben zu verfolgen und zu verwirklichen, deren Träger zwischen zwei Anfragen zwar noch nicht die Nutzung der Kapazität aufgenommen, aber angemessene Fortschritte erzielt, Realisierungsfahrpläne eingehalten haben und so die Prognose gebieten, dass sie die von ihnen begehrte Kapazität auch so bald wie tunlich nutzen werden.

### **D.IV.1.-3.c: Angebotsverfahren**

Keine Anmerkungen.

### **D.IV.4: Abschluss des Verfahrens**

Der Vorschlag, dass Petenten in Folgevergabeverfahren nicht berücksichtigt werden, ist zu streichen.

#### **Begründung:**

Nach Auffassung der GDA dürfen Petenten abweichend von IV.4 dann nicht gesperrt werden, wenn sie ein Angebot für Netzanschlusskapazität aus sachlich gerechtfertigten Gründen ablehnen und den Eintritt dieser Gründe nicht zu vertreten haben.

### **D.IV.5: Folgeverfahren**

Die GDA fordert, dass Petenten eine einmal abgegebene Bewerbung ohne zusätzliche Anforderungen, etwa in Bezug auf Projektfortschritt, in einem späteren Verfahren aufrechterhalten



Positionspapier zum  
Konsultationsverfahren BNetzA  
Az. BK6-24-245

30. Dezember 2024

oder erneuern können. Die einmal zugeteilte, aber nicht genutzte Kapazität darf einem Petenten, dann Anschlussnehmer, nicht mehr entzogen werden, wenn das Rechenzentrum realisiert wird.

**Begründung:**

Das Vorhaben, ein Rechenzentrum zu errichten und zu betreiben, kann ein Petent nicht weiterverfolgen, wenn er nicht die für das Vorhaben erforderliche Anschlusskapazität erhält. Weitere Planungen, Genehmigungsverfahren oder gar Baumaßnahmen sind in solchen Fällen grob unwirtschaftlich; insbesondere Baumaßnahmen sind nicht nachhaltig.

Der Petent muss deshalb in Folgeverfahren eine neue Chance haben, insbesondere wenn bis dahin Kapazitäten im Netz freigeworden sind oder der Netzbetreiber neue Kapazitäten geschaffen hat. Es ist nicht sinnvoll, zusätzliche Projektfortschritte zu verlangen.

Es ist nicht ersichtlich, welchen Sinn es haben sollte, die Zuteilung oder Vergabe von Netzanschlusskapazitäten mit Sanktionscharakter – Ausschluss wegen Nichtnutzung oder Ablehnung früher angebotener Anschlusskapazität – aufzuladen. Rechtlich sehen wir keine gesetzliche Grundlage für einen derartigen Ausschluss.

Wenn einmal der Bau eines Rechenzentrums begonnen hat, würde es durch Entziehung von Kapazität eine Ruine werden, und der Erbauer wäre angesichts umfangreicher Vorleistungspflichten ruiniert. Deshalb darf nach Baubeginn die einmal zugewiesene Kapazität nicht mehr entzogen werden.